

## **Antrag**

**der Abg. Werner Wölflé u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Fortschreibung der gesetzlichen Altfallregelung aufgrund der Wirtschaftskrise**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Personen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung eine sogenannte „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten haben;
2. wie viele Familien mit minderjährigen Kindern, kranke und alte Personen sich darunter befinden;
3. ob sie die Auffassung der Härtefallkommission (aktueller Tätigkeitsbereich) teilt, dass einer erheblichen Zahl von Flüchtlingen aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis und somit der Rückfall in die Duldung droht;
4. ob die Einschätzung der Antragsteller geteilt wird, dass einer der Hauptgründe für die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und des damit einhergehenden Arbeitsplatzverlustes die bestehende Wirtschaftskrise ist bzw. sein wird;
5. ob die Einschätzung der Härtefallkommission geteilt wird, dass bei gleichbleibender Ausgestaltung der gesetzlichen Altfallregelung „nachwachsende“ Altfälle entstehen werden, die zu einer kontinuierlich ansteigenden Belastung der Härtefallkommission führen würden;

Eingegangen: 02. 04. 2009 / Ausgegeben: 28. 04. 2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

6. inwieweit diese überproportionale Beanspruchung der Härtefallkommission mit ihrer ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, in besonders gelagerten Ausnahmefällen tätig zu werden, überhaupt noch vereinbar ist;
7. ob die Ankündigung des Innenministers demnächst „eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung mit dem Ziel der unbefristeten Geltung auf den Weg zu bringen“ (Pressemitteilung des Innenministeriums vom 26. März 2009) als Lösungsvorschlag für die Problematik der „nachwachsenden“ Altfälle zu verstehen ist;
8. wenn ja, aus welchem Grund ein unabhängiges Gremium wie die Härtefallkommission entgegen ihrer Aufgabe all die Fälle auffangen soll, für die es nach allgemeinem Ausländerrecht keine befriedigende Lösung gibt und im Gegenzug dazu eine klare, Rechtssicherheit schaffende Änderung der gesetzlichen Grundlage nicht präferiert wird;

## II.

1. sich mittels einer Bundesratsinitiative für eine Verlängerung der Regelungen aus den §§ 104 a, 104 b Aufenthaltsgesetz (Altfallregelung) einzusetzen;
2. die ergänzenden ausführenden Hinweise des Landes zum Aufenthaltsgesetz dergestalt zu ändern, dass der Übergang von der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz an erleichterte Voraussetzungen geknüpft wird.

31. 03. 2009

Wölfle, Oelmayer, Sitzmann, Sckerl, Untersteller GRÜNE

### Begründung

Die seit dem Jahr 2007 geltende gesetzliche Altfallregelung macht für integrierte Flüchtlinge die Erteilung eines Aufenthaltsrechts von bestimmten Erteilungsvoraussetzungen wie den Einreisestichtagen oder der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig.

Nach § 104 a Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Aufenthaltsgesetz sollen bereits erteilte „Aufenthaltserlaubnisse auf Probe“ um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Flüchtlings bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert oder wenn seit dem 1. April 2009 der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert ist.

Die aktuelle Wirtschaftskrise und die dadurch verschärften Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt führen derzeit dazu, dass ein Großteil der Flüchtlinge unverschuldet die Arbeitsstelle verliert und auch zukünftig verlieren wird, da die meisten Flüchtlinge Stellen im Niedriglohnbereich innehaben und gerade diese zuerst wegfallen. Die Konsequenz daraus ist, dass aufgrund fehlender Arbeit die Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert und die Flüchtlinge in die Duldung zurückfallen werden.

Auf diese Weise droht ein kontinuierlicher Anstieg „nachwachsender“ Altfälle, für die es keine befriedigende Lösung nach dem allgemeinen Ausländerrecht und auch nicht nach der hierfür geschaffenen Altfallregelung gibt.

Auf diesen Umstand hat zu Recht auch die Härtefallkommission in ihrem aktuell vorgelegten Tätigkeitsbericht hingewiesen. Die Ankündigung des Innenministers die Härtefallkommissionsverordnung unbefristet auf den Weg zu bringen, ist an dieser Stelle völlig ungeeignet, weil er für die Flüchtlinge keine Verlässlichkeit und Rechtssicherheit bringt und für die Härtefallkommission Überlassung und eine Verfälschung ihrer eigentlichen Funktion bedeutet.

Vielmehr wird die Landesregierung aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative sich für eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen des §§ 104 a und 104 b Aufenthaltsgesetz entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtsituation einzusetzen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. April 2009 Nr. 4-1340/29 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele Personen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung eine sogenannte „Aufenthaltslaubnis auf Probe“ erhalten haben;*

Zu 1.:

Nach Angaben der Regierungspräsidien wurden für den Zeitraum vom 28. August 2007 (Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes) bis zum 31. März 2009 2.944 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserteilung auf Probe) erteilt.

*2. wie viele Familien mit minderjährigen Kindern, kranke und alte Personen sich darunter befinden;*

Zu 2.:

Unter den Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserteilung auf Probe) oder nach § 104 a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung) erhalten haben (4.060), befinden sich 1.608 minderjährige Kinder. Weitere Differenzierungen liegen nicht vor.

*3. ob sie die Auffassung der Härtefallkommission (aktueller Tätigkeitsbericht) teilt, dass einer erheblichen Zahl von Flüchtlingen aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis und somit der Rückfall in die Duldung droht;*

Zu 3.:

Nach Auffassung der Landesregierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine derzeit nicht bezifferbare Anzahl von Ausländern, die im Besitz einer

Aufenthaltserlaubnis auf Probe sind, aufgrund fehlender Sicherung des Lebensunterhalts mit der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis und folglich mit ihrer Ausreisepflicht rechnen müssen. Im Fall der Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wäre eine Duldung zu erteilen (§ 60 a Absatz 2 Satz 1 AufenthG).

*4. ob die Einschätzung der Antragsteller geteilt wird, dass einer der Hauptgründe für die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und des damit einhergehenden Arbeitsplatzverlustes die bestehende Wirtschaftskrise ist bzw. sein wird;*

Zu 4.:

Es kann derzeit nicht vorhergesagt werden, inwieweit eine Hauptursache darin zu sehen ist, dass Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe zum maßgeblichen Verlängerungszeitpunkt ihren Lebensunterhalt wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes infolge der wirtschaftlichen Lage nicht werden sichern können. Die augenblickliche Lage auf dem Arbeitsmarkt ist immer noch so, dass bundesweit nicht mehr Arbeitslose registriert sind als zu dem Zeitpunkt, als die Altfallregelung beschlossen worden ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung ein abgesenkter Maßstab angelegt wird. Es kommt darauf an, dass der Lebensunterhalt *überwiegend* gesichert war und künftig *überwiegend* gesichert sein wird (§ 104 a Absatz 5 Satz 2 und 3 AufenthG). Darüber hinaus sieht das Gesetz zahlreiche Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen vor (§ 104 a Absatz 6 AufenthG).

*5. ob die Einschätzung der Härtefallkommission geteilt wird, dass bei gleichbleibender Ausgestaltung der gesetzlichen Altfallregelung „nachwachsende“ Altfälle entstehen werden, die zu einer kontinuierlich ansteigenden Belastung der Härtefallkommission führen würden;*

*6. inwieweit diese überproportionale Beanspruchung der Härtefallkommission mit ihrer ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, in besonders gelagerten Ausnahmefällen tätig zu werden, überhaupt noch vereinbar ist;*

Zu 5. und 6.:

Die Einschätzung der Härtefallkommission bezieht sich auf den Charakter der Altfallregelung als einer Stichtagsregelung. Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht weder nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen noch nach den Kriterien der mit festen Einreisestichtagen verknüpften Altfallregelung erlangen können, sind ausreisepflichtig. Eine Prognose, in welchem Umfang künftig auf der Basis dieser Rechtslage neue „Altfälle“ entstehen werden und die Härtefallkommission in Anspruch genommen wird, ist nicht möglich. Die in der Vergangenheit kontinuierlich zurückgegangenen Zugänge von Ausländern lassen eine überproportionale Beanspruchung der Härtefallkommission nicht erwarten.

*7. ob die Ankündigung des Innenministers demnächst „eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung mit dem Ziel der unbefristeten Geltung auf den Weg zu bringen“ (Pressemitteilung des Innenministeriums vom 26. März 2009) als Lösungsvorschlag für die Problematik der „nachwachsenden“ Altfälle zu verstehen ist;*

8. wenn ja, aus welchem Grund ein unabhängiges Gremium wie die Härtefallkommission entgegen ihrer Aufgabe all die Fälle auffangen soll, für die es nach allgemeinem Ausländerrecht keine befriedigende Lösung gibt und im Gegenzug dazu eine klare, Rechtssicherheit schaffende Änderung der gesetzlichen Grundlage nicht präferiert wird;

Zu 7. und 8.:

Die künftig unbefristete Geltung der Härtefallkommissionsverordnung ist nicht als Lösungsvorschlag in dem angesprochenen Sinn zu verstehen. Mit der unbefristeten Geltung der Härtefallkommissionsverordnung wird lediglich die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene „Entfristung“ der Härtefallregelung nach § 23 a AufenthG landesrechtlich übernommen.

II.

1. sich mittels einer Bundesratsinitiative für eine Verlängerung der Regelungen aus den §§ 104 a, 104 b Aufenthaltsgesetz (Altfallregelung) einzusetzen;

Zu 1.:

Ein Ziel der Altfallregelung besteht darin, eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden (vgl. BT-Drucksache 16/5065, S. 202 f.). Deshalb kommt der Sicherung des Lebensunterhalts bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den 31. Dezember 2009 hinaus eine zentrale Bedeutung zu. Aus dieser Erwägung heraus und unter Berücksichtigung der unter I. 4. gemachten Ausführungen wird derzeit eine Bundesratsinitiative zur Verlängerung der Altfallregelung nicht für erforderlich gehalten.

2. die ergänzenden ausführenden Hinweise des Landes zum Aufenthaltsgesetz dergestalt zu ändern, dass der Übergang von der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz an erleichterte Voraussetzungen geknüpft wird.

Zu 2.:

Die ergänzenden Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern stellen Verwaltungsvorschriften dar, die nicht von den gesetzlichen Vorgaben abweichen dürfen. Insofern kommt von Rechts wegen nicht in Betracht, den Übergang von der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mittels einer Regelung in den ergänzenden Hinweisen an – gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen – erleichterte Voraussetzungen zu knüpfen.

Rech

Innenminister